

DR. STEFAN SCHMIEDLIN

AUGUSTINERGASSE 5 4001 BASEL

Preisinformation Notariatsdienstleistungen

Preisinformation für Notariatsdienstleistungen von Dr. Stefan Schmiedlin, Basel

- 1. Stiftung:**
Errichtung durch lebzeitiges Geschäft und Änderung: Fr. 432.- bis Fr. 2'160.-
bei Errichtung vom Mehrbetrag über Fr. 500'000.-
zusätzlich 0,15% zuzgl. MWST
- 2. Ehe- und Vermögensvertrag:**
Abschluss und Abänderung: Fr. 432.- bis Fr. 2'160.-
Aufhebung: Fr. 432.- bis Fr. 1'080.-
- 3. Inventar über Vermögenswerte von Ehegatten:**
Vom Wert der inventarisierten Fahrnis und Guthaben bis Fr. 100'000.- 0,5% zuzgl. MWST
vom Mehrbetrag 0,25% zuzgl. MWST
vom Wert der inventarisierten Liegenschaft 0,1% zuzgl. MWST, mindestens jedoch Fr. 216.-
- 4. Gemeinderschaftsvertrag:**
Abschluss und Änderung: Fr. 432.- bis Fr. 2'160.-
Aufhebung: Fr. 432.- bis Fr. 1'080.-
Teilung nach Aufhebung: Wie Ziff. 16.
- 5. Vorsorgeauftrag,**
Errichtung und Änderung Fr. 216.- bis 1080.-
- 5.a Inventur für Beistandschaft und Kindesvermögen (ZGB 405; EG 58)**
Hälfte bis ein Viertel der Taxe nach Ziff. 3, mindestens jedoch Fr. 216.-
- 6. Inventar bei Nacherbschaft:**
Wie Ziff. 3.
- 7. Öffentliche letztwillige Verfügung (Errichtung und Änderung):**
Wie Ziff. 2.
- 8. Erbvertrag (Errichtung und Änderung):**
Wie Ziff. 2.
- 9. Aufbewahrung** einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages: Fr. 108.-
- 10. Inventar bei Vermögensübertragung** unter Lebenden aus Erbvertrag
Wie Ziff. 3.
- 11. Inventur in Todesfällen**
Für Liegenschaften, Beträge, die unter der Ausgleichspflicht stehen, und
Guthaben der Erblasserin oder des Erblassers an die Erben und Erbinnen Fr. 216.- bis Fr. 2'160.-
für die übrigen inventarisierten Aktiven einschliesslich der Fahrnis vom
Wert bis Fr. 200'000.- 0,3%, vom Mehrwert 0,2% je zuzgl. MWST
- 12. Erbgangsbeurkundung:** Fr. 216.- bis Fr. 1'080.-
- 13. (aufgehoben)**
- 14. (aufgehoben)**
- 15. (aufgehoben)**
- 16. Teilungsakt betreffend Liegenschaften** zuhanden des Grundbuches
Die Hälfte der Taxe gemäss Ziff. 17 hiernach.
- 17. Übertragung von Grundeigentum:**
bei Werten bis zu Fr. 2 Mio. 0,25% zuzgl. MWSt, mindestens jedoch Fr. 540.-,
vom Mehrbetrag über Fr. 2 Mio. 0,2% zuzgl. MWSt,
vom Mehrbetrag über 5 Mio. 0,1% zuzgl. MWSt und
vom Mehrbetrag über 10 Mio. 0,075% zuzgl. MWSt,
höchstens jedoch Fr. 54'000.-

- Tausch:**
Dieselben Taxen, berechnet vom Gesamtwert der getauschten Liegenschaften.
- Unentgeltliche Abtretung zur Allmend:**
Dieselben Taxen, berechnet vom ungefähren Wert des abgetretenen Areals.
- Aufhebung des Teilungsanspruchs bei Miteigentum:** Fr. 216.- bis Fr. 540.-
- Änderung oder Aufhebung des gesetzlichen Vorkaufsrechts**
im Miteigentums- und Baurechtsverhältnis: Fr. 216.- bis Fr. 540.-
- 18. Stockwerkeigentum:**
Begründung durch Vertrag oder durch Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers (ZGB 712d): 0,15% zuzgl. MWSt vom Verkehrswert des Grundstückes und vom Wert des noch zu errichtenden oder fertigzustellenden Gebäudes, mindestens jedoch Fr. 432.-.
Änderungen des Begründungsaktes sowie Aufhebung des Stockwerkeigentums (ZGB 712b Abs. 3 und 712f): Fr. 216.- bis 0,1% zuzgl. MWSt vom hiervor bezeichneten Wert.
- 19. Anmeldung** zwecks Vor- oder Anmerkung bereits bestehender Akten in einfacher Schriftform (Benutzungs- und Verwaltungsordnungen, Reglemente, Vorkaufsrechte, Miete, Pacht usw.; Anmeldung von Löschungsbewilligungen betreffend vorgemerkte und angemerkte vertragliche Rechte und beschränkte dingliche Rechte):
Fr. 108.-
- 20. Vorverträge** sowie Verträge, die ein **Kaufs- oder Rückkaufsrecht** an einem Grundstück begründen:
Wie Ziff. 17;
Vorkaufsrecht (OR 216 Abs. 2): Hälfte der Taxe gemäss Ziff. 17;
Begründung solcher Rechte im Rahmen der Beurkundung eines Übertragungsgeschäfts Fr. 216.- bis Fr. 540.-
- 21. Aufhebung** oder **Änderung** gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen (ZGB 680): Fr. 216.- bis Fr. 1'080.-
- 22. Dienstbarkeit** (soweit nicht nachfolgend separat geregelt):
Einrichtung und Änderung: Fr. 216.- bis Fr. 1'080.-
- 23. Nutzniessung an Grundstücken:**
Bestellung und Änderung: Fr. 216.- bis Fr. 1'080.-
- 24. Inventar über Nutzniessungsobjekte** (ZGB 763):
Wie Ziff. 3.
- 25. Wohnrecht:**
Bestellung und Änderung: Fr. 216.- bis Fr. 1'080.-
- 26. Selbständiges und dauerndes Baurecht** (ZGB 779 Abs. 3):
Bestellung: Wie Ziff. 17, wobei der Wert des belasteten Landes nebst dem von allfällig bestehenden Bauten zugrunde zu legen ist.
Übertragung: Wie Ziff. 17.
Sonstige Änderungen: Fr. 432.- bis Fr. 2'160.-
- 27. Grundlast:**
Bestellung, Änderung:
Wie Ziff. 28 a) und b) hiernach.
- 28. Grundpfand** (Grundpfandverschreibung, Schuldbrief):
a) **Errichtung** (inkl. Nachrückensklausel und allfällige Ausstellung des Schuldbriefs):
Wie Ziff. 17.
Mitverpfändungen:
Zuschlag zur Grundpfandtaxe Fr. 216.- bis Fr. 540.-

Anmerkung von Zugehör:	
Zuschlag zur Grundpfandtaxe	Fr. 216.- bis Fr. 540.-
Blosse Anmeldung eines Verkäufer- oder Bauhandwerkerpfandrechts:	Fr. 216.- bis Fr. 540.-
b) Änderungen:	
Pfandbeschwerung (Kapitalerhöhung): Wie Grundpfanderrichtung.	
Pfanderleichterung (Kapitalverminderung):	Fr. 216.- bis Fr. 540.-
Abtretung der Forderung bei Grundpfandverschreibung:	Fr. 216.- bis Fr. 540.-
Schuldneränderung:	Fr. 216.- bis Fr. 540.-
Pfandvermehrung:	Fr. 216.- bis Fr. 540.-
Pfandverminderung:	Fr. 216.- bis Fr. 540.-
Vertragliche Pfandhaftverteilung, totale Pfandänderung, Zerlegung von Pfandrechten (Pfandzerlegung) in deren zwei oder mehrere oder Zusammenlegung von mehreren Pfandrechten in eines, Umwandlung einer Baukredithypothek in ein festes Pfandrecht: Hälfte bis $\frac{2}{3}$ der Taxe für Errichtung	
Änderungen betreffend Zinsfuss, Zinstag, Rückzahlungs- und Kündigungsbedingungen, Pfandart, Vorgang usw.: für jede Änderung Löschung:	Fr. 54.- bis Fr. 108.- Fr. 54.- bis Fr. 108.-
c) Abwicklung des Geldverkehrs (Bezug und Auszahlung von Darlehenskapitalien und Kaufpreisen, Abrechnungen usw.)	
bis Fr. 200'000.-:	Fr. 216.- bis Fr. 540.-
vom Mehrbetrag 0.05% zuzgl. MWSt, insgesamt höchstens Fr. 2'700.-	
29. Anleiensobligationen: Beurkundung über Auslösung und Tilgung:	Fr. 540.- bis Fr. 2'160.-
30. Verfügungsbeschränkungen (ZGB 960 Ziff. 3): Löschung:	Fr. 216.- bis Fr. 540.- Fr. 54.- bis Fr. 108.-
31. Bürgschaft und Bürgenwechsel: bei grossem verbürgtem Kapital oder in komplizierten Fällen kann die Taxe bis auf Fr. 2160.- erhöht werden.	Fr. 216.- bis Fr. 540.-
32. Verpfändung (OR 522 Abs. 1): Wie Ziff. 2.	
33. <i>(Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft und GmbH)</i>	
34. <i>(Vorgänge nach Fusionsgesetz)</i>	
35. Abtretung eines GmbH-Anteils: 0,25% zuzgl. MWSt des von den Parteien angegebenen Übertragungswertes, mindestens jedoch des Nominalwertes und mindestens Fr. 216.-	
36. Affidavit und eidesstattliche Erklärung für das Ausland: gemäss Zeitaufwand, mindestens jedoch Fr. 216.-	
36a Vollstreckbare öffentliche Urkunden	
separat beurkundete Unterwerfungserklärung:	Fr. 432.- bis Fr. 1'080.-
Unterwerfungserklärung im Rahmen der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes:	Fr. 108.- bis Fr. 324.-
Bei grossem Wert der Leistung oder in komplizierten Fällen kann die Taxe bis auf das Doppelte erhöht werden.	
Zustellung/Zustellungsversuch einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde (Art. 350 Abs. 1 ZPO): gemäss Zeitaufwand, mindestens Fr. 216.- pro Gang bei versuchter oder erfolgter persönlicher Zustellung.	

37. Wechselprotest:

Fr. 108.- zuzüglich 0,1% zuzgl. MWSt der Wechselsumme.

38. Beurkundung anderer rechtlich erheblicher Tatsachen und Vorgänge (Verlosungen, Urabstimmungen, Auflagenstärken, Eröffnung von Schrankfächern etc.):
gemäss Zeitaufwand, mindestens jedoch Fr. 216.-.

39. Legalisationen:

Unterschriftsbeglaubigung: Fr. 16.20.-
Unterschriftsbeglaubigung mit Beurkundung der Zeichnungsbefugnis: Fr. 21.60.-
Ersatz der Unterschrift einer schreibunfähigen Person (OR 15): Fr. 54.- bis Fr. 108.-

40. Kopien, Auszüge, Übersetzungen:

Herstellung beglaubigter Fotokopien:

Fr. 21.60.- zuzüglich höchstens Fr. 2.15 pro Seite; bei grosser Seitenzahl kann die Taxe angemessen reduziert werden.

Protokollauszug:

Fr. 216.- bis Fr. 540.-

Beglaubigungen von **Abschriften, Kopien** und **Übersetzungen** aufgrund des Vergleichs mit dem Original: Nach Zeitaufwand zuzüglich Fr. 2.15 pro Seite, mindestens Fr. 21.60

41. Zahlungsbeurkundungen als Ersatz der Rückgabe eines abhanden gekommenen Schuldscheines (OR 90):

Fr. 216.- bis Fr. 540.-

42. Öffentliche Beurkundungen von rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Verträgen, **die solcher Beurkundung nicht bedürfen**, falls sie von den Parteien verlangt wird und falls kein anderer Ansatz anwendbar ist (Vollmachten, Mietverträge, Gesellschaftsverträge und dgl.): gemäss Zeitaufwand und Bedeutung, mindestens Fr. 216.-

Die Preisbekanntgabeverordnung¹ verlangt, dass überwälzte öffentliche Abgaben im Preis inbegriffen sein müssen (Art. 10 PBV). Deshalb verstehen sich, soweit ausnahmsweise nicht anders vermerkt, die angegebenen **Taxen bzw. Preisinformationen inkl. Mehrwertsteuer (MWST)**. In den vorstehenden **Taxen** sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, alle Verrichtungen inbegriffen, die normalerweise für die Herstellung einer Urkunde notwendig sind. Für darüber hinausgehende Bemühungen wird ausser der Taxe ein **Honorar** nach der aufgewendeten Zeit und der Bedeutung des Geschäftes berechnet. Der verrechnete Stunden-Ansatz beträgt Fr. 350.00 inkl. MWSt.

Auslagen, die nicht die Herstellung der Urkunde betreffen, oder sich aus Verrichtungen ausserhalb des Büros ergeben (wie Porti, Telefonkosten, Reiseauslagen und dergleichen) sind in der Taxe nicht inbegriffen. Sie werden zusätzlich wie folgt berechnet: Porti: gemäss Posttarif; Telefon: gemäss Swisscom-Tarif; Reiseauslagen: effektive Kosten SBB 1. Klasse bei Bahnfahrt, Fr. 1.50 pro Kilometer bei Autofahrt.

Drittkosten wie Registergebühren (z.B. Grundbuch, Handelsregister), Geometerkosten oder Steuern, die als Folge des notariellen Geschäftes erhoben oder veranlagt werden (z.B. Grundstückgewinnsteuern), sind in den vorstehenden Taxen nicht inbegriffen.

Die Notarinnen und Notare sind zur Einhaltung des Notariatstarifs verpflichtet. In besonderen Fällen kann der Ausschuss der Justizkommission hohe Taxen auf Gesuch hin ermässigen. Die einzelne Taxe für die Beurkundung von Rechtsgeschäften darf den Betrag von Fr. 54'000.-- nicht übersteigen.

Stand 28.06.2013

¹ Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV, SR 942.211)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

**Preisbekanntgabe für
Notariatsdienstleistungen**

**Verordnung vom
11. Dezember 1978
über die Bekanntgabe
von Preisen (PBV)**

Informationsblatt
vom 1. April 2012
(aktualisiert April 2013)

1. Rechtliche Grundlagen und Zweck

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV)¹ stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)².

Sie bezweckt, dass die Preise für Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind sowie irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung des lautereren Wettbewerbs.

Für das Angebot der notariellen Dienstleistungen sind die folgenden Artikel von besonderer Bedeutung:

- Art. 10 Abs. 1 Bst. v und Abs. 2 PBV (Dienstleistungen);
- Art. 11 Abs. 1 und 2 PBV (Art und Weise der Preisbekanntgabe von Dienstleistungen).

2. Anwendungsbereich der PBV

Die PBV gilt für Waren und Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten angeboten werden (Art. 3 und Art. 10 PBV).

Konsumentinnen und Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2 PBV).

Adressaten der Preisbekanntgabepflicht sind alle Personen, welche Notariatsdienstleistungen erbringen, unabhängig von der Organisationsform des Notariats.

3. Organisationsformen des Notariats in der Schweiz

In der Schweiz bestehen heute drei verschiedene Organisationsformen des Notariats.

¹ SR 942.211 - http://www.admin.ch/ch/d/sr/c942_211.html

² SR 241 - <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c241.html>

Zu unterscheiden ist zwischen dem freiberuflich organisierten Notariat, dem staatlich organisierten Amtsnotariat und dem gemischten Notariat. Die Organisationsform des Notariats ist der politischen Entscheidung und der Organisationsfreiheit des jeweiligen Kantons überlassen. Das Notariatswesen ist grundsätzlich kantonale Hoheit.

Alle drei Notariatsformen haben gemeinsame Elemente. Die Notare und Notarinnen erbringen staatlich geordnete Dienstleistungen und unterstehen der staatlichen Aufsicht. Es bestehen kantonale Tarif- und Gebührenverordnungen.

3.1 Freies Notariat

Das freie Notariat wird ausgeübt von einem freiberuflichen Notar mit kantonaler Zulassung. Es wird in den folgenden Kantonen gehandhabt: AG, BE, BS, FR, GE, NE, JU, TI, UR, VD und VS. Die Notarin oder der Notar ist dabei zwar einer staatlichen Überwachung unterstellt, arbeitet aber freiberuflich, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko.

3.2 Reines Amtsnotariat

Eine vom Staat angestellte Person betreut die Notariatsdienste. Das reine Amtsnotariat ist lediglich in den Kantonen AR, SH, TG und ZH gebräuchlich.

3.3 Gemischtes Notariat

Im gemischten Notariat wird nach Zuständigkeitsbereichen unterschieden. Grundbuchsachen werden dem Amtsnotariat, Handelsregistersachen und andere nicht sachenrechtliche Angelegenheiten dem freiberuflichen Notariat zugeordnet. Das gemischte Notariat besteht in den folgenden Kantonen: AI, BL³, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ und ZG. In dieser Organisationsform können sowohl freiberufliche wie auch vom Staat angestellte Notarinnen und Notare öffentliche Beurkundungen vornehmen. Teilweise können sogar andere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger Beurkundungen vornehmen, z.B. Gemeindeschreiber/-in, Handelsregisterführer/-in, Geometer/-in und Grundbuchverwalter/-in. Voraussetzung ist die Beurkundungsbefugnis.

³ Der Kanton Basel-Landschaft hat zum freien Notariat gewechselt. Die Amtsnotariate werden nach einer Übergangsfrist per 31.12.2013 definitiv aufgehoben.

4. Welche Notariatsdienstleistungen sind erfasst?

Die der PBV unterstellten Notariatsdienstleistungen beinhalten alle Rechtsgeschäfte für Konsumentinnen und Konsumenten, welche auf Grund des Bundesrechts einer öffentlichen Beurkundung bedürfen (z.B. Kauf eines Grundstücks) und die damit zusammenhängenden Verrichtungen (z.B. die Anmeldung von eintragungsbedürftigen Geschäften beim Grundbuch oder beim Handelsregister). Eine öffentliche Beurkundung ist namentlich in folgenden Bereichen erforderlich:

Grundbuchsachen:

- Verträge auf Eigentumsübertragung, also Kaufverträge, Tauschverträge, Schenkungsverträge, Abtretungsverträge usw.
- Schuldbrieferrichtungen (neu alle Schuldbriefformen)
- Dienstbarkeiten (neu alle), dazu gehören auch die Errichtung von selbständigen und dauernden Baurechten, alle Personal- und Realdienstbarkeiten unbeschrieben der Frage, ob öffentliches Recht abgeändert wird oder nicht
- Gewisse Geometersachen

Handelsregistersachen:

- Errichtung von Stiftungen

Andere Sachen:

- Ehe- und Erbverträge, Erbenscheine, Testamente usw.
- Beglaubigungen
- Wechselproteste
- Gewisse Verrichtungen im Betreibungs- und Konkursrecht und in anderen Rechtsgebieten
- Eidesstattliche Erklärungen

5. Preisbekanntgabe von Notariatsdienstleistungen

Die Preisbekanntgabe soll es den Konsumenten und Konsumentinnen ermöglichen, im Voraus die Höhe der zu erwartenden Rechnung für die beanspruchte Dienstleistung erkennen zu können.

5.1 Grundlagen in Gebührenverordnung oder Tarifreglement

Alle Kantone haben unabhängig von der Organisationsform des Notariats die Preise der Notariatsdienstleistungen in einer Gebührenverordnung oder einem

Tarifreglement geregelt. Oftmals sind in diesen Gebührenverordnungen und Tarifreglementen lediglich Tarifrahmen mit Minimal- und Maximalpreisen vorgegeben.

5.2 Welcher Preis ist anzugeben?

Für konkret angebotene Notariatsdienstleistungen ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken bekannt zu geben (Art. 10 Abs. 1 PBV). Aus der Bekanntgabe muss hervorgehen, auf welche Art und Einheit der Dienstleistung oder auf welche Verrechnungssätze sich der Preis bezieht (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 PBV).

Im bekannt zu gebenden Preis müssen alle mit dem Rechtsgeschäft im Zusammenhang stehenden Kosten des Notars inkl. überwälzte öffentliche Abgaben (wie Mehrwertsteuern und Stempelabgaben) sowie andere nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art enthalten sein (Art. 10 Abs. 2 PBV), soweit sie von der Notarin bzw. vom Notar direkt erhoben werden. Falls der Einschluss der Abgaben bzw. Zuschläge in den Preis nicht möglich ist, dürfen sie ausnahmsweise separat bekannt gegeben werden (vgl. unten Bst. a).

Drittkosten: Folgekosten wie Grundbuch oder Handelsregistereintragsgebühren oder Steuern, die als Folge des notariellen Geschäfts erhoben werden (wie Grundstückgewinnsteuern), können separat dazukommen. Die Notarin bzw. der Notar hat darauf hinzuweisen, dass solche Drittkosten nicht in ihrer/seiner Tarif- Preisliste bzw. Preisinformation enthalten sind.

a) Preis in Berücksichtigung des Transaktionswerts

Für eine Vielzahl von Notariatsdienstleistungen werden die Gebühren auf der Grundlage des Transaktionswertes (Kaufpreis, Schuldbriefsumme, Rohvermögen bei Inventaren, Kautionswert, usw.) berechnet, ausgehend von einer proportionalen oder degressiven **Tariftabelle in ‰ oder %**.

Beispiel: Übertragung von Grundeigentum

- bei Werten bis zu CHF 2 Mio. 0,25% zuzüglich MWST, mindestens jedoch CHF 540.--,
- vom Mehrbetrag über CHF 2 Mio. 0,2% zuzüglich MWST,
- vom Mehrbetrag über CHF 5 Mio. 0,1% zuzüglich MWST und

- vom Mehrbetrag über CHF 10 Mio. 0,075% zuzüglich MWST,
- höchstens jedoch CHF 54'000.-- (Maximalbetrag).

Beispiel: Übertragung von Grundeigentum (Kanton mit gemeinsamer Amtsstelle für Notariat und Grundbuch)

- Beurkundungsgebühr für die Beurkundung einer Eigentumsübertragung: Im Allgemeinen vom Verkehrswert des Grundstücks 1‰ zuzüglich MWST, mindestens CHF 108.--
- Grundbuchgebühr für die Eigentumsänderung: Im Allgemeinen vom Verkehrswert des Grundstücks 1,5‰ zuzüglich MWST, mindestens CHF 108.--

b) Tarifrahmen

Die Berechnung kann in einem **Tarifrahmen von CHF X bis CHF Y** erfolgen. Als Bemessungskriterien innerhalb des Tarifr Rahmens gelten der Arbeitsaufwand und die zeitliche Inanspruchnahme, die Bedeutung des Geschäftes, die Verantwortung des Notars und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klienten.

Beispiel: Ehevertrag: von CHF 540.-- bis CHF 3'240.--

- Ehevertrag standardisiert Gütergemeinschaft: CHF 540.--
- Ehevertrag mit zusätzlichem Beratungsaufwand: CHF 1'080.--

c) Fixpreise oder Pauschalvergütungen

Es können auch **Fixpreise** oder **Pauschalvergütungen** bekannt gegeben werden.

Beispiel:

- Beglaubigen einer Unterschrift: CHF 40.--

d) Andere Verrechnungssätze

Es können für Notariatsdienstleistungen auch **andere Verrechnungssätze** (z.B. Std. - Ansätze, Preis pro Seite), bekannt gegeben werden. Diese Möglichkeit lässt die PBV bewusst für alle Dienstleistungen gelten, bei welchen eine genaue Kostenvorhersage schwierig ist.

Beispiel:

- Fotokopie pro Seite CHF 1.--
- Kosten für Folgearbeiten, die mit einer Beurkundung in Zusammenhang stehen: Nach Arbeitsaufwand CHF 230.-- pro Stunde

5.3 Wo und in welcher Form sind die Preise bekanntzugeben?

Konsumentinnen und Konsumenten haben Anspruch darauf, den zu erwartenden Preis nicht nur allgemein zu kennen, sondern bezogen auf das von ihnen in Aussicht genommene Rechtsgeschäft, und zwar vor Auftragserteilung.

Die Preise für die Notariatsdienstleistungen sind leicht zugänglich und gut lesbar bekannt zu geben, etwa **in Form von Preisanschlägen oder Preislisten**. Die Preisinformationen sind an Stellen anzubringen oder aufzulegen, wo die Konsumentinnen und Konsumenten sich normalerweise aufhalten (z.B. Empfang, Wartezimmer usw.). Auch die Webseite ist für die Preisbekanntgabe ein geeignetes Mittel.

Der blosse Hinweis auf Gebührenverordnungen oder Tarifreglemente genügt nicht. Diese sind in manchen Fällen für Konsumentinnen und Konsumenten nicht verständlich und bedürfen der Auslegung. Ferner enthalten sie die von der Notarin bzw. dem Notar überwälzten öffentlichen Abgaben in der Regel nicht (Mehrwertsteuer, Stempelabgaben usw.).

Konsumentinnen und Konsumenten sollten auch die Möglichkeit haben, Preise per Mail oder Telefon zu erfragen.

6. Verstösse

Der Vollzug der PBV obliegt den Kantonen. Die zuständigen kantonalen Stellen überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeigen Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 PBV).

Der Bund führt die Oberaufsicht. Sie wird durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ausgeübt (Art. 23 PBV).

Widerhandlungen gegen die PBV werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (Art. 24 UWG).